

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4157

Fachverband Sanitär Heizung Klima S.-H.
Rendsburger Landstraße 211 · 24113 Kiel

Landeshaus
Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss
Herrn Vorsitzenden
Claus Christian Claussen
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel



FACHVERBAND
SANITÄR HEIZUNG KLIMA
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Landesinnungsverband des
Installateur- und Heizungsbauer-,
Klempner-, Ofen- und
Luftheizungsbauer-Handwerks

per E-Mail: wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

11. Dezember 2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetz SH
Und zur Aufhebung und Anpassung weiterer Rechtsvorschriften
Drucksache 20/2553 (Gesetzesentwurf der Landesregierung)
Drucksache 20/2610 (Änderungsantrag der Fraktion der SPD)

Sehr geehrter Herr Claussen,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Novelle des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Stellung nehmen zu können.

Der Fachverband SHK Schleswig-Holstein und seine über die Innungen in ihm freiwillig organisierten rund 900 Fachbetriebe des Installateur- und Heizungsbauer-, Klempner- sowie Ofen- und Luftheizungsbauerhandwerks mit ca. 7.000 Mitarbeitern verstehen sich als Ermöglicher der Energiewende.

Zunächst durch Überarbeitung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein im Jahr 2021, danach durch die Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine und zuletzt durch die Änderung des GEG und die Einführung des Wärmeplanungsgesetzes hat der Wärmemarkt dramatische Veränderungen erlebt. Konnte nach dem Beginn des russischen Angriffskrieges zunächst eine erheblich gesteigerte Nachfrage nach Wärmepumpen bei den Gebäudeeigentümern festgestellt werden, brach diese Nachfrage im zeitlichen Zusammenhang mit der Diskussion um das GEG und das Wärmeplanungsgesetz ab - stattdessen erlebten die Gas- und die Ölbrennwertheizung einen deutlichen Nachfrageschub.

Seit dem Beginn des Jahres 2024 ist festzustellen, dass Gebäudeeigentümer Investitionen in ihre Heizungsanlage zurückhalten. Verunsicherung über die Rahmenbedingungen und das Abwarten auf die kommunale Wärmeplanung sind dafür ursächlich, in deren Folge alte Heizungsanlagen, die eigentlich schon längst hätten ausgetauscht werden müssen, nicht ersetzt, sondern häufig mit Reparaturen wieder instandgesetzt werden. Ein erhebliches CO²-Einsparungspotential geht dadurch verloren.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht des installierenden Handwerks entscheidend, verlässliche Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Dies erfordert zum einen die Förderung des Heizungstausches nach dem BEG auf Bundesebene verlässlich zu finanzieren, zum anderen der Versuchung zu widerstehen, landesgesetzlich bei Anforderungen im Rahmen der Wärmewende aufzusatteln.

Nur bei verlässlichen Rahmenbedingungen wird es gelingen, das Vertrauen der Gebäudeeigentümer zurückzugewinnen und den Installateur- und Heizungsbauerbetrieben die Chance zu geben, ihre Kunden sachgerecht im Sinne der Klimawende zu beraten.

Dementsprechend lehnen wir das in § 3 Abs. 1 Satz 2 EWKG-E formulierte Ziel, wonach der erforderliche Minderungsbeitrag von Schleswig-Holstein zur Netto-Treibhausgasneutralität auf Bundesebene bereits bis 2040, also fünf Jahre früher als auf Bundesebene vorgesehen und sogar zehn Jahre bevor auf EU-Ebene vereinbart, erreicht werden soll, ab.

Wie soll einem Gebäudeeigentümer, der noch bis zum 14.08.2022 staatliche Fördermittel für eine effiziente Gasbrennwertheizung beantragen konnte, erklärt werden, dass in Schleswig-Holstein die Laufzeit dieser Investition fünf Jahre bzw. 27,7 % kürzer ist, als in den meisten Bundesländern und als bei Installation absehbar war?

Ein solcher Vertrauensverlust der Verbraucher kann nicht gewollt sein.

Zu den einzelnen Regelungen:

Zu § 3 Gesetzentwurf:

Ergänzend zu den obigen Ausführungen zu § 3 Abs. 1 EWKG-E nehmen wir zu § 3 Abs. 6 EWKG-E Stellung.

Danach soll der Anteil an erneuerbaren Energien am Wärmeverbrauch in Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2030 mindestens 38 – 50 % betragen.

So wünschenswert dieses Ziel auch ist, so unrealistisch ist es.

Entsprechend dem Regionalbericht des BDEW „Wie heizt Schleswig-Holstein?“ betrug 2023 bei zentraler Beheizung der Anteil der Wärmepumpen 7,3 % und der von Holz-/Pelletzentralheizungen 5,4 %, also zusammen 12,70 %. Diesen Anteil binnen sieben Jahren auf das angegebene Minimalziel von 38 %, also um rund 200 % zu steigern, erscheint nicht machbar, zumal nach dem GEG für nach dem 01.01.2024 eingebaute Heizungen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, ein erneuerbarer Anteil von lediglich 30 % erst ab dem Jahr 2035 gefordert wird.

Es trägt nicht zur Vertrauensbildung in einem unsicheren Markt bei, ambitionierte, aber unrealistische Ziele zu formulieren.

Zu § 6 Gesetzentwurf:

Wir begrüßen, dass die Landesverwaltung mit positivem Beispiel beim Klimaschutz vorgeht und dabei die Wärmewende in den Liegenschaften eine herausragende Rolle einnimmt. Dabei wird in § 6 Abs. 1 EWKG-E der Anbindung der Landesliegenschaften an Wärmenetze eine besondere Bedeutung zugemessen. Diese besondere Hervorhebung der Netzanbindung gegenüber der individuellen Beheizung, insbesondere mittels Wärmepumpen, erschließt sich uns nicht. Vielmehr ist auch ein Einsatz von Wärmepumpen im Geschossbau gut möglich, wie beispielsweise die Untersuchung verschiedener Wissenschaftler des Fraunhofer Instituts zu dem Thema „Wärmeversorgung im Geschosswohnungsbau mit Wärmepumpen“

(<https://www.nbau.org/2023/02/26/waermeversorgung-im-geschosswohnungsbau-mit-waermepumpen/>) belegt.

Daher regen wir an, die Beheizung durch Wärmepumpen mit der durch ein Wärmenetz gleichzustellen.

Zu § 8 Gesetzentwurf:

Im Nachgang zu den Ausführungen zu § 3 Abs. 6 EWKG-E ist zumindest § 8 Abs. 2 EWKG-E zu streichen.

Es steht zu befürchten, dass bei der zu erwartenden Verfehlung der nach § 3 Abs. 6 EWKG-E definierten Ziele zusätzliche verbindliche landesspezifische Maßnahmen im Wärmebereich zur Zielerreichung eingeführt werden. Dies wird entsprechend den obigen Ausführungen zu einem Vertrauensverlust bei den Hauseigentümern führen und zusätzliche bürokratische Belastungen durch die Pflicht zur Beachtung der unterschiedliche Regelungen nach EWKG und GEG nach sich ziehen. Die Folge wäre eine weitere Schwächung des Heizungsmarkts.

Schleswig-Holstein sollte insoweit keinen Sonderweg beschreiten und keine zusätzlichen Maßnahmen, die über die nach GEG definierten hinausgehen, beschließen.

Zu § 11 Gesetzentwurf:

In § 11 Abs. 2 EWKG-E werden in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 3, 22 WPG die Voraussetzungen für die Erstellung eines Wärmeplanes im vereinfachten Verfahren definiert. Dabei wird nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 EWKG-E der Kreis der Anzuhörenden auf die nach § 7 Abs. 2 WPG beschränkt und eine Auslagepflicht für mindestens einen Monat festgelegt. Auch wenn die Reduzierung des Kreises der Anzuhörenden bereits im WPG angelegt ist, sollte hiervon Abstand genommen werden. Eine Reduzierung des Kreises wird die Akzeptanz einer Wärmeplanung innerhalb der Kommune reduzieren. Insbesondere ist befürchten, dass die häufig kommunalen Energieversorgungsunternehmen versucht sein werden, für sich Vorteile in der Wärmeplanung zu verankern, die beispielsweise durch Anschluss- und Benutzungszwänge abgesichert werden. Und dies, ohne die Chance für das Handwerk, in dem Erlassverfahren gehört zu werden, mit der Konsequenz eines nicht fairen Verfahrens zu Lasten des Handwerks.

Zu § 16 Gesetzentwurf:

Das SHK-Handwerk hat sich stets für eine technologieoffene Umsetzung der Wärmewende ausgesprochen. Daher begrüßen wir die Aufnahme der Erfüllungsoption durch den Einsatz strom- und abwärmebasierter Heizungsanlagen.

Die Ausnahme für Etagenheizungen halten wir ebenfalls für sachgerecht.

Zu § 17 Gesetzentwurf:

In § 17 Abs. 2 EWKG-E sind die verschiedenen Erfüllungsoptionen für die Pflicht nach § 16 EWKG-E aufgeführt.

In der Begründung hierzu heißt es unter Nr. 26 auf Seite 64, dass die Regelungen zum Einsatz von Biomasse weitestgehend nach dem alten Normenstand übernommen wurden. Es entfällt jedoch die bisher in § 6 Abs. 3 Nr. 3 lit. d) der Landesverordnung zur Ausführung zu § 9 des EWKG (Landesverordnung) vorgesehene Erfüllungsoption ersatzlos. Dieses ersatzlose Entfallen wird nicht begründet und ist für uns nicht nachvollziehbar. Daher sollte von der Streichung abgesehen werden.

In § 17 Abs. 5 EWKG-E wird eine unwiderlegliche Vermutung zu Gunsten der Gebäudeeigentümer geschaffen. Wegen der Klarheit und der Vermeidung etwaiger Streitigkeiten über die Erfüllung begrüßen wir diese Regelung. Jedoch sind wir der Auffassung, dass sich das bisherige Anzeige- und Nachweisverfahren nach § 3 der Landesverordnung bewährt hat und dementsprechend dieses Verfahren beibehalten werden sollte.

Nähere Erläuterungen finden Sie unter den Anmerkungen zu § 22.

Zu § 22 Gesetzentwurf:

Gegenüber dem bislang in § 3 der Landesverordnung geregelten Anzeige- und Nachweisverfahren, stellt die in Aussicht genommene Regelung eine Verschlechterung für Gebäudeeigentümer dar.

In § 3 Abs. 1 S. 2 der Landesverordnung ist geregelt, dass der Gebäudeeigentümer binnen eines Monats nach seiner Anzeige vom Bezirksschornsteinfeger einen Hinweis erhält, falls Nachbesserungen erforderlich sind. Dies soll in § 22 Abs. 1 Satz 3 EWKG-E zu einer „Soll-Vorschrift“ degradiert werden.

Darüber hinaus ist in § 3 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung festgehalten, dass der Gebäudeeigentümer nur dann eine Rückmeldung erhält, wenn die angezeigten Maßnahmen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllen. Dagegen ist in § 22 Abs. 1 Satz 2 EWKG-E vorgesehen, dass auch in dem Fall, in dem die Vorgaben eingehalten sind, der Gebäudeeigentümer auf einen positiven Bescheid warten muss. Nicht nur, dass damit ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand geschaffen wird, nein, es wird auch eine Verzögerung von Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen, billigend in Kauf genommen.

Aus den oben genannten Gründen sollte hinsichtlich der Anzeigepflicht die bewährte Regelung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung beibehalten werden.

Die Landesverordnung sieht in § 3 Abs. 4 vor, dass der Nachweis als erbracht gilt, wenn eine Bestätigung des Bezirksschornsteinfegers erfolgt oder dieser binnen einem Monat nach Zugang des Nachweises keinen Hinweis zur Nachbesserung erteilt. Die 2. Alternative, also die Bestätigungswirkung im Falle der Untätigkeit des Bezirksschornsteinfegers, fehlt in § 22 Abs. 2 EWKG-E.

Diese Änderung wäre hinnehmbar, wenn § 17 Abs. 5 Nr.3 EWKG-E dahingehend zu verstehen wäre, dass die unwiderlegliche Vermutung eintritt, wenn die Maßnahmen materiell korrekt umgesetzt worden sind.

Da aufgrund der Anforderungen des GEG nur von einem begrenzten Anwendungsbereich dieser Regelung auszugehen ist, sollte jedoch das von allen Beteiligten gelernte und in der Praxis bewährte Verfahren nach § 3 Landesverordnung insgesamt beibehalten werden.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anregungen im Gesetzgebungsverfahren aufnehmen und stehen für weitere Erläuterungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Enno de Vries
- Hauptgeschäftsführer -